

bezüglichen Untersuchungen besprach, äußerte sich ein vielbeschäftigter, zufällig anwesender Arzt, daß er seinen Kranken »principiell womöglich volle Rente« verschaffe, das sei der Sinn des Gesetzes. Ob er letzteres wohl je zu Gesicht bekommen hat?

Es muß daher als nothwendig bezeichnet werden, damit dem Unheile der geschilderten Verschleppung gesteuert werden kann, daß unter Umständen eine sachgemäße Krankenhausbehandlung selbst gegen den Wunsch des Kranken und seines Arztes erzwungen wird, wo nicht genügende Garantien für regelrechte Durchführung des Heilverfahrens vorhanden sind, und wo die äußeren Verhältnisse eine sichere Beobachtung als unmöglich erscheinen lassen. Die Genossenschaft kann dem Verletzten keine gröfsere Wohlthat erweisen, als wenn sie ihn davor bewahrt, zum Uebertreiben oder Simuliren zu kommen, ohne sich recht klar darüber zu werden. Bedauernswerth bleibt der Zustand des Mannes, der, um unberechtigte Ansprüche nicht zu verlieren, nur heimlich oder mit Beschränkung arbeitet, dabei von seinem Berufe und von der Freudigkeit zur Arbeit immer mehr abkommend und in steter Furcht vor der schließlich nicht ausbleibenden Entlarvung lebend.

Wenn wir so für einen Bruchtheil mehr im Arzte, weniger in dem Verletzten den eigentlichen Urheber unrichtiger Zustände erblicken müssen, ist es nicht zu verkennen, daß auf der andern Seite gerade dem gewissenhaft auf die Klagen des Verletzten eingehenden ärztlichen Beurtheiler die größten Schwierigkeiten bereitet werden durch die fast systematische Bearbeitung der Unfallverletzten seitens älterer Simulanten und solcher Leute, die aus der Erziehung von Simulanten und aus ihrer Vertretung Gewinn haben.

Es hat mich oft mit bewundernder Anerkennung erfüllt, in den Gutachten zu verfolgen wie der Praktiker, von dem Kenntniß aller Disciplinen verlangt wird und der deshalb über rein chirurgische und neuropathologische Fragen nur wenig orientirt sein kann, auf Grund gewissenhaftester Beobachtung und Erwägung zu Schlüssen kommt, welche den Spezialisten von Fach alle Ehre machen würden. — Sollte man dem vielgeplagten praktischen Arzt hier seitens der Berufsgenossenschaft nicht Erleichterung schaffen? — Es wäre gewiß zweckmäfsig, ihm anheimzugeben, in jedem Falle, wo es wünschenswerth erscheint, einen, selbst mehrere Collegen für das bedeutungsvolle Uebergangsgutachten hinzuzuziehen. In einem Concilium von Aerzten läfst sich die Frage, ob eine Anstaltsbehandlung erforderlich ist, leichter zum Austrag bringen. Der Verletzte selber setzt auch weniger Schwierigkeiten dem von mehreren Aerzten für gut befundenen Krankenhausaufenthalt entgegen, wie uns das Verhalten der Leute zeigte, die von der Knappschafts-Berufsgenossen-

schaft Section I auf Vorschlag von Aerzte-Commissionen zuziehen.

Es ist unter allen Umständen gut, wenn die einer Anstalt überwiesenen Unfallverletzten von vornherein auf Grund des Uebergangsgutachtens darauf vorbereitet werden, daß sie bis zur völligen Heilung bleiben müssen bezw. so lange, bis ein gewisser Abschluss im Heilverfahren erreicht ist. Der Arzt, welcher dem Reconvalescentenhaus vorsteht, muß nicht nöthig haben, zum Bleiben zu überreden, er äußert sich nach Lage der Acten und auf Grund des Untersuchungs-Ergebnisses über die muthmaßliche Dauer des Aufenthalts und veranlaßt besonders umgehende Anweisung der Angehörigenrente. Die Erfahrung hat uns gelehrt, den vermuthlichen Zeitraum des Verweilens nicht zu kurz zu bemessen, besonders aber auch zu betonen, daß durch willige Befolgung der Anordnungen eine Abkürzung möglich sei.

Die geringsten Schwierigkeiten bietet es, die Leute auf den rechten Weg zu bringen, welche gleich mit Ablauf der 13. Woche oder sonst noch vor Feststellung einer Rente überwiesen wurden. Sie lassen sich durch Freundlichkeit fast stets dazu bringen, den Anordnungen nachzukommen und auch zweckentsprechende Arbeiten in der Heilanstalt zu übernehmen. — Ein solcher Verletzter kommt nach seiner Ankunft, wenn es irgend möglich zu machen ist, mit den Anderen nicht in Berührung vor der ärztlichen Untersuchung, welche sofort in sorgfältigster Weise vorgenommen wird und auch nicht die geringste objective Veränderung aufser Acht lassen darf. Daß eine Uebertreibung subjectiver Beschwerden nicht am Platze ist, merkt er dann bald, jedenfalls gelangt er bald zu der Erkenntniß, daß die Klagen nicht kritiklos entgegengenommen werden. Auf der andern Seite soll sich der Verletzte ordentlich aussprechen können, das ist ihm meist ein Bedürfnis; in der Feststellung auch alles dessen, was er zu klagen hat, besitzen wir dazu die einzige Möglichkeit, spätere Zuthaten zu verhüten, welche von den Genossen, als zur Täuschung der Aerzte geeignet, empfohlen werden könnten. Nicht ohne Wirkung bleibt es in der Regel auf den Verletzten, der bis zur 13. Woche schon Manches an sich erfahren hat, wenn man ihm mit Bestimmtheit auseinandersetzen kann, was zu seiner Besserung geschehen soll und was dabei zu erwarten steht. — Trotzdem wird uns vielfach, wenn wir die Heilung als abgeschlossen erachten müssen oder die Besserung soweit gebracht haben, daß die Leute zweckmäfsigerweise zur Wiederaufnahme der Arbeit entlassen werden, nicht zugegeben, daß überhaupt etwas gebessert sei. Es darf sich dann eben das Urtheil nicht an den Einzelfall allein halten, sondern es muß die Erfahrung besonders auch von solchen Fällen mit-